

Wichtige Änderung zum Bildungsgutschein

Die neuen fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitslose und Beschäftigte (§§ 81 – 87a, 111a, 131a SGB III) gelten ab dem 01.07.2023 und enthalten unter anderem folgende wichtige Information für Bildungsträger:

Erforderliche Vorlage des Original- Bildungsgutscheins vor Maßnahmebeginn

Die seit 01.07.2023 geltenden fachlichen Weisungen besagen, dass der vom Kunden/ von der Kundin ausgewählte Bildungsträger den vom Träger unterschriebenen Bildungsgutschein (Ausfertigung für Träger ID 24380) **vor Beginn der Maßnahme im Original bei der BA vorzulegen** hat (BSG Az.: B 4 AS 5/20 R v. 17.09.2020). Die Zentrale bezieht sich hier auf ein bestehendes Urteil des Bundessozialgerichts.

Hintergrund ist die Vermeidung entsprechender Missbrauchsmöglichkeiten bei der Vorlage von Kopien oder bei der Vorlage von eingescannten Unterlagen als Anlage bei Mails etc.

Bitte beachten Sie, dass eine Förderung/ Kostenübernahme ab sofort bei fehlender Vorlage des Bildungsgutscheins im Original vor Beginn der Maßnahme nicht mehr möglich ist.